

ASPEN PHARMACARE HOLDINGS LIMITED UND IHRE TOCHTERGESELLSCHAFTEN

("Aspen", "die Gruppe", "Aspen Group Companies", "das Unternehmen")

ASPEN GRUPPE LIEFERANTEN-VERHALTENSKODEX

1. EINFÜHRUNG

- 1.1. Aspen verpflichtet sich, bei all seinen geschäftlichen Aktivitäten die höchsten ethischen Standards einzuhalten, was auch die Zusammenarbeit mit Parteien einschließt, die diese Verpflichtung teilen. Als globales Pharmaunternehmen und Mitglied der Pharmaceutical Supply Chain Initiative engagiert sich Aspen besonders für eine branchenweite Anstrengung zur Verbesserung der Sicherheit, des Umweltschutzes und der sozialen Ergebnisse innerhalb der globalen Pharma- und Gesundheitsversorgungskette.
- 1.2. Dieser Kodex wurde erstellt, um die Erwartungen von Aspen an seine Lieferanten klar zusammenzufassen und sicherzustellen, dass die Aspen-Standards für das Geschäftsgebaren sich auf unsere gesamte Lieferkette erstrecken und, soweit zutreffend, von denjenigen umgesetzt werden, die Waren liefern oder Dienstleistungen für oder im Namen von Aspen erbringen.
- 1.3. Indem sie mit Aspen Geschäfte machen verpflichten sich die Lieferanten, die in diesem Kodex festgehaltenen relevanten Prinzipien sowohl intern als auch in ihrem eigenen Lieferanten- oder Dienstleistungsnetzwerk umzusetzen.
- 1.4. Aspen duldet kein Verhalten, das mit den in diesem Kodex dargelegten relevanten Prinzipien unvereinbar ist. Die Lieferanten werden nachdrücklich aufgefordert, sich mit diesem Kodex vertraut zu machen und die entsprechenden Anforderungen zu erfüllen, um eine erfolgreiche Zusammenarbeit mit Aspen zu gewährleisten.
- 1.5. Im Sinne dieses Kodex bezeichnet der Begriff "Lieferanten" sowohl Warenlieferanten als auch Dienstleister, die für oder im Namen von Aspen Dienstleistungen erbringen.
- 1.6. Jedes Wort, das im Text mit einem Sternchen (*) gekennzeichnet ist, wird in **Anhang A** (Glossar) definiert.

2. GOVERNANCE- UND MANAGEMENTSYSTEME

Die Lieferanten müssen geeignete Systeme einsetzen, um eine Due-Diligence-Prüfung* in Bezug auf Risiken und Auswirkungen durchzuführen, die Gesetzgebung zu überwachen, Prioritäten zu setzen, Verantwortlichkeiten zuzuweisen, Maßnahmen zur Risikominderung zu ergreifen und die kontinuierliche Verbesserung und Einhaltung der Vorschriften zu erleichtern.

Die Grundsätze für Governance und Management sind:

2.1. Kultur, Engagement und Verantwortlichkeit

Die Lieferanten müssen ihr Engagement für die in diesem Kodex beschriebenen Konzepte unter Beweis stellen, indem sie angemessene Ressourcen bereitstellen und verantwortliche Führungskräfte benennen und so eine Kultur* des verantwortungsvollen Handelns schaffen.

2.2. Rechtliche und Aspen-Anforderungen

Die Lieferanten müssen die geltenden Gesetze, Vorschriften, anerkannten Normen und relevanten Anforderungen von Aspen kennen und einhalten.

2.3. Risikomanagement

Die Lieferanten müssen über Mechanismen zur Ermittlung und Steuerung von Risiken in allen in diesem Kodex angesprochenen Bereichen verfügen. Die Lieferanten müssen über ein Veränderungsmanagement verfügen, um die Risiken von Veränderungen zu bewerten und zu kontrollieren.

2.4. Rückverfolgbarkeit und Kontrolle

Die Lieferanten müssen über Systeme verfügen, mit denen sie ihre eigene Lieferkette einer Sorgfaltsprüfung* unterziehen können, einschließlich der Rückverfolgbarkeit der Rohstoffquellen, um eine legale und nachhaltige Beschaffung zu unterstützen.

2.5. Ausbildung und Kompetenz

Die Lieferanten müssen über ein Schulungsprogramm verfügen, das ein angemessenes Niveau an Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten bei Führungskräften und Arbeitnehmern erreicht, um diese Erwartungen zu erfüllen.

2.6. Dokumentation

Die Lieferanten müssen die erforderlichen Unterlagen aufbewahren, um die Übereinstimmung mit diesen Erwartungen und die Einhaltung der geltenden Vorschriften nachzuweisen.

2.7. Kontinuierliche Verbesserung

Von den Lieferanten wird erwartet, dass sie sich kontinuierlich verbessern, indem sie sich Leistungsziele setzen, Umsetzungspläne durchführen und notwendige Korrekturmaßnahmen für Mängel ergreifen, die durch interne oder externe Bewertungen, Inspektionen und Managementprüfungen festgestellt wurden, einschließlich der Aufzeichnung und Meldung von Beinaheunfällen, Zwischenfällen und Möglichkeiten zur Vermeidung von Zwischenfällen.

2.8. Notfallvorsorge und Reaktion auf Notfälle

Die Lieferanten müssen Notfallsituationen am Arbeitsplatz und in den vom Unternehmen zur Verfügung gestellten Wohnräumen erkennen und bewerten und deren Auswirkungen durch die Umsetzung von Notfallplänen und Reaktionsverfahren minimieren.

2.9. Beschwerdemechanismus

Die Lieferanten richten Beschwerdemechanismen ein, die für interne und externe Stakeholder* zugänglich sind. Sie werden ermutigt diese zu nutzen, um Bedenken, illegale Aktivitäten oder Verstöße am Arbeitsplatz zu melden, ohne dass ihnen Repressalien, Einschüchterungen oder Belästigungen drohen oder diese tatsächlich stattfinden.

2.10. Reaktion und Wiedergutmachung

Die Lieferanten müssen Vorfälle oder Bedenken in Bezug auf die in diesem Kodex dargelegten Grundsätze ordnungsgemäß untersuchen, die erforderlichen Korrekturmaßnahmen ergreifen und gegebenenfalls Abhilfe schaffen.

2.11. Wirkungsvolle Kommunikation

Die Lieferanten müssen über wirksame Systeme verfügen, um die in diesem Kodex dargelegten Grundsätze den relevanten Interessengruppen, einschließlich ihrer Arbeitnehmer, Auftragnehmer, Lieferanten und lokalen Gemeinschaften*, zu vermitteln.

3. ETHIK

Die Lieferanten müssen ihre Geschäfte verantwortungsbewusst und ethisch korrekt führen und integer handeln.

Die Ethik-Grundsätze lauten:

3.1. **Anti-Bestechung und Anti-Korruption**

Alle Formen der Korruption, einschließlich Bestechung, Erpressung und Veruntreuung sind verboten. Die Lieferanten dürfen keine Bestechungsgelder zahlen oder annehmen oder sich an anderen illegalen Anreizen in Geschäfts- oder Regierungsbeziehungen oder durch den Einsatz von Vermittlern beteiligen, um sich einen unlauteren Vorteil zu verschaffen. Die Lieferanten müssen sicherstellen, dass sie über angemessene Systeme verfügen, um Korruption zu verhindern und die geltenden Gesetze einzuhalten.

3.2. **Fairer Wettbewerb**

Die Lieferanten müssen ihre Geschäfte im Einklang mit fairem und starkem Wettbewerb und unter Einhaltung aller geltenden Wettbewerbs- oder Kartellgesetze führen. Die Lieferanten müssen faire Geschäftspraktiken anwenden, einschließlich korrekter und wahrheitsgemäßer Werbung.

3.3. **Tierschutz**

Tiere sind human zu behandeln und Schmerzen und Stress so gering wie möglich zu halten. Tierversuche sollten erst durchgeführt werden, nachdem in Erwägung gezogen wurde die Tiere zu ersetzen, die Anzahl der verwendeten Tiere zu verringern oder die Verfahren zu verfeinern, um ihre Belastung zu minimieren. Es sollten alternativen Verfahren verwendet werden, sofern diese wissenschaftlich fundiert und für die Regulierungsbehörden akzeptabel sind.

3.4. **Identifizierung von Bedenken**

Die Mitarbeiter des Lieferanten sollten ermutigt werden, Bedenken oder illegale Aktivitäten am Arbeitsplatz zu melden, ohne dass ihnen Repressalien, Einschüchterungen oder Belästigungen drohen. Die Lieferanten untersuchen die Vorfälle und ergreifen bei Bedarf Abhilfemaßnahmen.

3.5. Datenschutz und Datensicherheit

Die Lieferanten müssen vertrauliche Informationen schützen und dürfen sie nur ordnungsgemäß verwenden, um sicherzustellen, dass die Datenschutzrechte von Unternehmen, Arbeitnehmern, Patienten, Probanden* und Spendern* geschützt werden. Die Lieferanten müssen die geltenden Gesetze zum Schutz der Privatsphäre und des Datenschutzes einhalten und den Schutz, die Sicherheit und die rechtmäßige Verwendung personenbezogener Daten gewährleisten.

3.6. Patientensicherheit und Zugang zu Informationen

Die Lieferanten müssen sicherstellen, dass angemessene Managementsysteme vorhanden sind, um das Risiko einer Beeinträchtigung der Rechte von Patienten, Probanden* und Spendern*, einschließlich ihres Rechts auf Gesundheit und auf direkten Zugang zu Informationen, zu minimieren.

3.7. Vermeidung und Management von Interessenkonflikten

Die Lieferanten müssen angemessene Sorgfalt walten lassen, um Interessenkonflikte zu erkennen, zu vermeiden und zu bewältigen. Von den Lieferanten wird erwartet, dass sie alle betroffenen Parteien benachrichtigen, wenn ein tatsächlicher oder potenzieller Interessenkonflikt auftritt.

3.8. Produktschutz und Qualität

Die Lieferanten müssen sicherstellen, dass die Verwaltungs- und Sicherheitssysteme Produkte, Komponenten und Inhaltsstoffe vor dem Risiko der Verfälschung, der Fälschung oder des Diebstahls zum Zweck des illegalen Weiterverkaufs schützen.

4. MENSCHENRECHTE

Die Lieferanten verpflichten sich, die Menschenrechte* von internen und externen Stakeholdern* zu respektieren und sie mit Würde und Respekt zu behandeln. Die Lieferanten verpflichten sich, regelmäßig alle negativen Auswirkungen auf die Menschenrechte* zu bewerten, die sie durch ihre eigenen Geschäftspraktiken, einschließlich des Einkaufs und anderer Praktiken in der Lieferkette, verursachen oder zu denen sie beitragen könnten.

Die Menschenrechtsprinzipien sind:

4.1. Frei gewählte Beschäftigung

Lieferanten dürfen keine Zwangsarbeit, Schuldknechtschaft oder unfreiwillige Gefängnisarbeit einsetzen und sich nicht am Menschenhandel oder einer Form der modernen Sklaverei beteiligen. Kein Arbeitnehmer darf für einen Job bezahlen oder ihm die Freizügigkeit verweigert werden.

4.2. Kinderarbeit und junge Arbeitnehmer

Die Lieferanten dürfen keine Kinderarbeit einsetzen. Die Beschäftigung von jungen Arbeitnehmern unter 18 Jahren darf nur für ungefährliche Arbeiten erfolgen und nur dann, wenn die jungen Arbeitnehmer das gesetzliche Mindestalter für die Beschäftigung in einem Land oder das für den Abschluss der Schulpflicht festgelegte Alter überschritten haben.

4.3. Nicht-Diskriminierung

Die Lieferanten bemühen sich um Gleichberechtigung und sorgen für ein Arbeitsumfeld*, das frei von Belästigung und Diskriminierung ist. Diskriminierung auf Grund von Rasse, Hautfarbe, Alter, Geschlecht, sexueller Orientierung, ethnischer Zugehörigkeit, Behinderung, Religion, politischer Zugehörigkeit, Gewerkschaftsmitgliedschaft oder Familienstand wird nicht geduldet.

4.4. Faire Behandlung

Die Lieferanten sorgen für ein Arbeitsumfeld*, das frei von harter und unmenschlicher Behandlung ist, einschließlich sexueller Belästigung, sexuellem Missbrauch, körperlicher Bestrafung, geistigem oder körperlichem Zwang oder verbaler Beleidigung von Arbeitnehmern und keiner Androhung einer solchen Behandlung.

4.5. Löhne, Sozialleistungen und Arbeitszeiten

4.5.1. Die Lieferanten müssen die Arbeitnehmer gemäß den geltenden Lohngesetzen und den vereinbarten Arbeitsverträgen bezahlen, einschließlich Mindestlöhnen, Überstunden und vorgeschriebenen Leistungen.

4.5.2. Überstundenarbeit muss freiwillig sein und mit den geltenden nationalen und internationalen Normen übereinstimmen. Die Zulieferer müssen den Arbeitnehmern rechtzeitig mitteilen, auf welcher Grundlage sie vergütet werden. Von den Zulieferern wird außerdem erwartet, dass

sie den Arbeitnehmern mitteilen, ob Überstunden erforderlich sind und wie diese vergütet werden.

4.6. Vereinigungsfreiheit und Recht auf Tarifverhandlungen

- 4.6.1. Offene Kommunikation und direktes Engagement mit den Mitarbeitern (d.h. sozialer Dialog*) zur Lösung von Arbeitsplatz- und Vergütungsfragen werden gefördert.
- 4.6.2. Die Lieferanten respektieren die in den lokalen Gesetzen verankerten Rechte der Arbeitnehmer, sich frei zu vereinigen, Gewerkschaften beizutreten oder nicht beizutreten, eine Vertretung zu suchen und Betriebsräten beizutreten sowie Tarifverhandlungen zu führen.
- 4.6.3. Wenn das Recht auf Vereinigungsfreiheit und Tarifverhandlungen gesetzlich eingeschränkt ist, erleichtert der Arbeitgeber die Entwicklung paralleler Mittel für unabhängige und freie Vereinigungen und Verhandlungen und behindert sie nicht.
- 4.6.4. Die Beschäftigten müssen in der Lage sein, offen mit der Unternehmensleitung über die Arbeitsbedingungen zu kommunizieren, ohne Vergeltungsmaßnahmen oder die Androhung von Repressalien, Einschüchterung oder Belästigung befürchten zu müssen.

4.7. Lokales Gemeinwesen*

Die Lieferanten müssen die Rechte des lokalen Gemeinwesens* in der Umgebung ihrer Standorte respektieren, einschließlich des Rechts auf eine saubere und gesunde Umwelt.

5. GESUNDHEIT UND SICHERHEIT

Die Lieferanten sorgen für ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld und unterstützen das Wohlergehen der Arbeitnehmer. Die Gesundheits- und Sicherheitsmaßnahmen erstrecken sich auch auf Auftragnehmer und Unterauftragnehmer an den Standorten der Lieferanten.

Die Grundsätze für Gesundheit und Sicherheit lauten:

5.1. Sicherheit der Arbeitsumgebung*

Es müssen angemessene Risikobewertungs- und Notfallpläne vorhanden sein, um die Sicherheit der Arbeitsumgebung zu gewährleisten*. Es müssen Sicherheitsinformationen über gefährliche Materialien - einschließlich

pharmazeutischer Verbindungen und pharmazeutischer Zwischenprodukte - zur Verfügung stehen, um die Arbeitnehmer zu schulen und vor Gefahren zu schützen. Die Zulieferer müssen eine gute Betriebsführung und eine Sicherheitskultur* demonstrieren.

5.2. Arbeitnehmerschutz, Gesundheit und Wohlbefinden

Die Lieferanten müssen ihre Mitarbeiter vor einer übermäßigen Exposition gegenüber chemischen, biologischen und physikalischen Gefahren* sowie vor körperlich anstrengenden Aufgaben am Arbeitsplatz und in den vom Unternehmen zur Verfügung gestellten Wohnräumen schützen. Es müssen geeignete Geräte, Einrichtungen und Dienstleistungen zur Verfügung gestellt werden, um die Sicherheit, die Gesundheit und das Wohlbefinden der Mitarbeiter zu unterstützen.

5.3. Prozess-Sicherheit

Die Lieferanten müssen über Managementverfahren verfügen, um die Risiken chemischer und biologischer Prozesse zu erkennen und eine katastrophenbedingte Freisetzung chemischer oder biologischer Stoffe zu verhindern.

6. UMWELT

Die Zulieferer müssen umweltbewusst und effizient arbeiten, um negative Auswirkungen auf die Umwelt zu minimieren und ihre eigenen Zulieferer dabei zu unterstützen, dasselbe zu tun. Die Lieferanten werden dazu angehalten, natürliche Ressourcen zu schonen, Treibhausgasemissionen* zu reduzieren, die biologische Vielfalt und sauberes Wasser zu erhalten und den Einsatz von Gefahrstoffen zu minimieren und zu kontrollieren.

Die Umweltprinzipien sind:

6.1. Umweltrechtliche Genehmigungen

Die Zulieferer müssen alle geltenden Umweltvorschriften einhalten. Alle erforderlichen Umweltgenehmigungen, Lizenzen, Informationsregistrierungen und -beschränkungen müssen eingeholt und die entsprechenden Betriebs- und Berichterstattungsanforderungen eingehalten werden.

6.2. Abfall und Emissionen

Die Lieferanten müssen über Systeme verfügen, die eine sichere Handhabung, Verbringung, Lagerung, Wiederverwertung, Wiederverwendung oder Verwaltung von Abfällen, Luftemissionen und

Abwassereinleitungen gewährleisten. Abfälle, Abwässer oder Emissionen, die sich negativ auf die Gesundheit von Mensch und Umwelt auswirken können, müssen vor ihrer Freisetzung in die Umwelt angemessen verwaltet, kontrolliert und behandelt werden.

6.3. Der Klimawandel

Die Lieferanten müssen ihre Treibhausgasemissionen* überwachen und reduzieren und ihre Zulieferer dabei unterstützen, das Gleiche zu tun.

6.4. Ressourceneffizienz

Die Lieferanten streben nach Kreislaufwirtschaft, vermeiden Abfälle, ergreifen Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz und zur Verringerung des Ressourcenverbrauchs, einschließlich Wasser, und bevorzugen erneuerbare* und nachhaltige* Quellen. Sie müssen auch Maßnahmen zur Wiederverwendung und zum Recycling ergreifen.

6.5. Erhaltung der biologischen Vielfalt

Die Lieferanten müssen sich über ihre Auswirkungen auf die biologische Vielfalt* im Klaren sein und ihren Fußabdruck so weit wie möglich reduzieren und abmildern.

6.6. Verschüttungen und Freisetzungen

Die Lieferanten müssen über Systeme zur Verhinderung und Eindämmung von Unfällen und Freisetzungen in die Umwelt sowie von nachteiligen Auswirkungen auf die örtliche Bevölkerung verfügen*.

7. ÜBERWACHUNG DER EINHALTUNG VON VORSCHRIFTEN & VERSTÖßE

7.1. Aspen kann nach eigenem Ermessen und in angemessener Weise die Einhaltung dieses Kodex durch Audits oder andere Beurteilungen der Einrichtungen, Aufzeichnungen und Geschäftsprozesse der Lieferanten überprüfen oder dies durch eine einvernehmlich vereinbarte dritte Partei vornehmen lassen.

7.2. Ein Verstoß gegen diesen Kodex kann dazu führen, dass Aspen die Geschäftsbeziehung mit dem Lieferanten beendet und Schadensersatz verlangt.

8. TIP-OFF-LINIE

- 8.1. Aspen unterhält einen unabhängigen Meldedienst "Tip-offs Anonymous", der es Stakeholdern ermöglicht, auf Wunsch auch anonym, vermutetes unethisches oder illegales Verhalten im Zusammenhang mit Aspen-Geschäften zu melden. Lieferanten werden nachdrücklich ermutigt, diesen Dienst in Anspruch zu nehmen, wenn ein solches Verhalten vermutet oder beobachtet wird.
- 8.2. Informationen über diesen Dienst finden Sie auf der Website von Aspen: <http://www.aspenpharma.com/ethics-management-tip-offs/>.

[ENDE]

ANHANG A GLOSSAR¹

1. **Biodiversität:** Die Variabilität von Lebewesen jeglicher Herkunft, einschließlich u. a. aquatischer Ökosysteme und der ökologischen Komplexe, zu denen sie gehören; dies schließt die Vielfalt innerhalb der Arten und der Ökosysteme ein.
2. **Bestechung:** Das Anbieten, Übergeben, Erbitten oder Annehmen von Wertgegenständen als Mittel zur Beeinflussung der Handlungen einer Person, die eine öffentliche oder gesetzliche Aufgabe wahrnimmt.
3. **Kreislaufwirtschaft:** Ein Systemlösungsrahmen, der sich mit globalen Herausforderungen wie Klimawandel, Verlust der biologischen Vielfalt, Abfall und Umweltverschmutzung befasst. Er basiert auf drei Grundsätzen, die vom Design angetrieben werden: Vermeidung von Abfall und Verschmutzung, Kreislaufführung von Produkten und Materialien (zu ihrem höchsten Wert) und Regeneration der Natur.
4. **Korruption:** Der Missbrauch anvertrauter Macht zur Erlangung privater und/oder unrechtmäßiger Vorteile.
5. **Kultur:** Kombination der Einstellungen, Werte und Überzeugungen einer Organisation, die ihre Arbeitsweise und ihr Verhalten beeinflussen.
6. **Spender:** Jede Person, die Gewebe, Zellen, Organe und andere Körperteile für Forschungszwecke spendet.
7. **Due-Diligence-Prüfung:** Untersuchung und Analyse eines Unternehmens oder einer Organisation zur Vorbereitung eines Geschäftsabschlusses oder im Rahmen von Betriebsprüfungen.
8. **Externer Stakeholder:** Eine Person oder Organisation außerhalb eines bestimmten Unternehmens, die ein berechtigtes Interesse an den Aktivitäten des Unternehmens hat und/oder davon betroffen ist, z. B. Kunden, Lieferanten, Investoren oder lokale Gemeinschaften.
9. **Treibhausgasemissionen (THG):** Emissionen der sechs Treibhausgase, die unter das Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen fallen (Kohlendioxid (CO₂), Methan (CH₄), Distickstoffoxid (N₂O), teilhalogenierte Fluorkohlenwasserstoffe (HFC), perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC) und Schwefelhexafluorid (SF₆)) und zur globalen Erwärmung und zum Klimawandel beitragen.
10. **Menschenrechte:** Wie in den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte (UNGPs) dargelegt, werden Menschenrechte zumindest als die

¹ Die Definitionen beruhen auf den PSCI-Leitlinien.

Rechte definiert, die in der Internationalen Menschenrechtscharta und der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit zum Ausdruck kommen.

11. **Interner Stakeholder:** Eine Person, die für ein Unternehmen arbeitet und/oder Eigentümer eines Unternehmens ist.
12. **Lokales Gemeinwesen:** Die Menschen, die in der Umgebung der Betriebe und Aktivitäten eines Unternehmens leben und/oder arbeiten.
13. **Physikalische Gefährdungen:** Faktoren in der Umwelt die den Körper schädigen können, ohne ihn zwingend zu berühren.
14. **Anerkannte Normen:** Allgemein anerkannte Managementsysteme und / oder Spezifikationen internationaler Organisationen.
15. **Erneuerbare Ressourcen:** Erneuerbare Ressourcen sind Energiequellen, die nicht erschöpft werden können und eine kontinuierliche Quelle für saubere Energie liefern können.
16. **Sozialer Dialog:** Alle Arten von Verhandlungen, Konsultationen oder einfachem Informationsaustausch zwischen oder unter Vertretern von Regierungen, Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu Fragen von gemeinsamem Interesse im Bereich der Wirtschafts- und Sozialpolitik.
17. **Versuchsperson:** Jede Person, die als Versuchsperson an wissenschaftlichen und medizinischen Experimenten oder Produkttests teilnimmt.
18. **Nachhaltige Ressourcennutzung:** Nutzung von Ressourcen in einer Art und Weise und in einem Ausmaß, die nicht zu einer langfristigen Schädigung der Umwelt führt, so dass das Potenzial der Umwelt erhalten bleibt, die Bedürfnisse und Wünsche der heutigen und künftigen Generationen zu erfüllen.
19. **Arbeitsumfeld:** Die Umgebungsbedingungen, in denen ein Arbeitnehmer arbeitet und tätig ist.